# Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der öffentlichen Straßen in der Stadt Golßen (Straßenreinigungssatzung-StrRS)

Auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBI. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBI.I/21, [Nr. 21]), in Verbindung mit §§ 17, 47 und 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 28.07.2009 (GVBI.I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 vom 18.12.2018 (GVBI.I/18, [Nr. 37]) sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987, zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 05. Oktober 2021 (BGBI. I S. 4607) haben die Stadtverordneten der Stadt Golßen in ihrer Sitzung am ................................. folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Golßen ist zur Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage des Gemeindegebietes einschließlich der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen verpflichtet. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Die Reinigungspflicht wird auch auf die öffentlichen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage ausgedehnt, an die bebaute Grundstücke grenzen.
- (2) Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze betreibt die Stadt Golßen als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nach § 3 nicht ganz oder teilweise den Grundstückseigentümern übertragen ist.
- (3) Die Stadt Golßen ist berechtigt, die ihr nach dieser Satzung obliegende Reinigungspflicht durch Beauftragung Dritter zu erfüllen.

#### § 2 Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Straßenreinigung und den Winterdienst der Fahrbahnen und Gehwege. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, welche die Hygiene, das Stadt bzw. das Ortsbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Gemeinde und den Grundstückseigentümern ergeben sich im Einzelnen aus den Bestimmungen der §§ 3 bis 5 dieser Satzung.

- a) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt: die dem Fahrverkehr dienenden Teile der Straße, - insbesondere auch Trennstreifen, Bankette, Rand- und Sicherheitsstreifen, befestigte Seitenstreifen, Parkbuchten, Parkplätze, Haltebuchten und Bushaltestellenbuchten, - selbstständige Radwege, sowie Radwege mit erkennbarer baulicher Abgrenzung zum Gehweg.
- b) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten: alle selbstständigen Gehwege, die gemeinsamen bzw. getrennten Geh- und Radwege, alle erkennbar, abgesetzten für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile mit Ausnahme von Plätzen, jeweils die dazugehörenden Randstreifen bis zu einer Breite von ca. 5m, Randstreifen sind Nebenflächen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze, insbesondere Straßenbegleitgrün (Rasenflächen oder anderer Pflanzenwuchs) sowie unbefestigte und befestigte Flächen.
- (2) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen, sowie das Bestreuen der Gehwege und verkehrswichtiger und gefährlicher Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee und Eisglätte.

# § 3 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenreinigungsverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen und Wege wird in den §§ 4 und 5 dieser Satzung festgelegten Umfang ganz oder teilweise den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt. Straßenum- und Neubenennungen haben keinen Einfluss auf die Reinigungspflicht. Diese Satzung gilt auch für solche Straßen, die erstmals dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden und noch nicht im Straßenverzeichnis aufgenommen sind. Bis zur Ergänzung des Straßenverzeichnisses ist die Reinigungspflicht vollumfänglich auf den Eigentümer des angrenzenden Grundstückes übertragen.
- (2) Zur Reinigung verpflichtete Grundstückseigentümer nach Absatz 1 sind Anlieger, deren Grundstücke an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderliegergrundstücke) als auch Grundstückseigentümer, der dahinterliegenden Grundstücke, die zwar nicht an einer zu reinigen öffentlichen Straße angrenzen, aber durch eine Zuwegung über ein anderes, von der zu reinigenden Straße erschlossenes angrenzendes Grundstück erreichbar sind (Hinterliegergrundstücke). Dann liegt eine geteilte Reinigungspflicht zwischen dem Vorderlieger- und Hinterliegergrundstück vor.
- (3) Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

- (4) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind bei Übertragung der Reinigungspflicht auf die Eigentümer der durch die öffentliche Straße erschlossenen Grundstücke die Eigentümer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstück zur Reinigung des Gehweges verpflichtet.
- (5) Sind mehrere Eigentümer eines Grundstückes nach dieser Satzung zur Reinigung verpflichtet, so haften sie gesamtschuldnerisch. Besteht für ein Grundstück Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte.
- (6) Liegt auf dem Grundstück Teileigentum oder Wohnungseigentum vor, so besteht die übertragene Reinigungspflicht den Eigentümern gegenüber als Gesamtschuld.
- (7) Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (8) Ist der Reinigungsverpflichtete nicht in der Lage die Pflichten persönlich zu erfüllen, kann er sich eines Dritten bedienen, ohne das ihn dies von den Pflichten dieser Satzung entbindet.

#### § 4 Art und Umfang der Straßenreinigung

- (1) Die Fahrbahnen und Gehwege sind nach Maßgabe dieser Satzung, insbesondere des Straßenreinigungsverzeichnisses, zu reinigen. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Ist die Reinigungspflicht nach § 3 dieser Satzung übertragen, so ist die Reinigung von dem Reinigungspflichtigen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich durchzuführen.
- (3) Zur Straßenreinigung gehört die Beseitigung von Schmutz, Glas, Laub und sonstigen Verunreinigungen, sowie auf Geh- und Radwegen auch die Beseitigung von Gras und sonstigen Pflanzenwuchs unabhängig vom Verursacher. Die befestigten Gehwege und Fahrbahnen sind zu kehren. Dies gilt auch an und unter Aufbauten wie zum Beispiel Bänke, Fahrradständer, Verkehrszeichen oder Straßenlaternen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt. Unbefestigte Gehwege brauchen nicht gekehrt zu werden. Es genügt, wenn diese Wege von Unrat befreit werden und der Pflanzenwildwuchs kurzgehalten wird. Der Einsatz von Herbiziden ist untersagt.
- (4) Eine belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstige Abfälle sind unverzüglich nach Beendigung der Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen und dürfen weder den Einrichtungen des Nachbarn, noch Straßenrinnen, Straßenabläufen und Gräben sowie öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörbe und Sammelcontainer) zugeführt werden. Laub von öffentlichen Flächen darf in eigens aufgestellten Laubsammelcontainern der Stadt Golßen entsorgt werden. In Bereichen von Gehwegen mit Klein-, Mosaikpflaster hat die Reinigung so

- zu erfolgen, dass die Fugenbereiche der Pflasterbefestigung nicht beschädigt, insbesondere nicht ausgefegt werden.
- (5) Laub von Grundstücken darf nicht auf öffentliche Flächen oder in die Laubsammelcontainer der Stadt Golßen verbracht werden.
- (6) Schnittgerinne und Wassereinläufe sind vom oberflächigen Schmutz für den ungehinderten Abfluss des Oberflächenwassers freizuhalten. Bei verstopften Wassereinläufen erfolgt die Reinigung durch die Gemeinde.
- (7) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

#### § 5 Art und Umfang des Winterdienstes

- (1) Beim Winterdienst sind die übertragenden Gehwege in einer Breite von 1,50 m, außer Randstreifen im Sinne des § 2 Abs. 1 Buchst. b) 4. Anstrich, vom Schnee zu räumen und bei Eisglätte zu streuen. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist grundsätzlich verboten. Ihre Verwendung ist nur erlaubt:
- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenaufoder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken,
- c) an Hydranten und Absperrschiebern, wenn die Freihaltung anders nicht gewährleistet werden kann.
- (2) In Straßen mit einseitigem Gehweg ist der Winterdienst nur auf diesem Gehweg durchzuführen. Reinigungspflichtig ist der Grundstückseigentümer, der an diesem Gehweg anliegt.
- (3) In der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Ende des Schneefalls oder nach dem Auftreten der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07:00 Uhr, sonnund feiertags bis 09:00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Gehwege sind bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.
- (4) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen, die Hydranten, Gerinne und Absperrschieber sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße transportiert und dort gelagert werden. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut

werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetztem Schnee auf Baumscheiben abzulagern.

## § 6 Straßenreinigungsverzeichnis

- (1) Das Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Straßenreinigungsverzeichnis enthält insbesondere: a) Straßenbezeichnung, b) Straßenart, c) Umfang der Reinigung durch die Stadt oder durch den Reinigungspflichtigen, d) Festlegungen zur Wahrnehmung der Reinigung durch die Stadt oder durch den Reinigungspflichtigen.
- (3) Die Regelungen im Straßenreinigungsverzeichnis bleiben bei der Umbenennung von Straßen unberührt.

## § 7 Begriff des Grundstücks und Erschließung

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Buchgrundstück (das im Grundbuch eingetragene Grundstück).
- (2) Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück, wenn es rechtlich einen Zugang oder eine Zufahrt zur Straße hat oder ein Zugang oder eine Zufahrt ermöglicht wird oder werden kann und dadurch eine innerhalb der geschlossenen Ortslage übliche und sinnvolle Grundstücksnutzung ermöglicht wird. Dies gilt in der Regel auch für Grundstücke, welche durch Anlagen wir Böschungen, Gräben, Grünanlagen, Mauern, Wege, Parkbuchten/streifen, Bushaltestellen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.

#### § 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - 1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt;
  - 2. entgegen § 4 Abs. 1 die Fahrbahnen und Gehwege nicht reinigt bzw. außergewöhnliche Verunreinigungen nicht unverzüglich reinigt;
  - 1. entgegen § 4 Abs. 2 die Reinigung nicht mindestens einmal wöchentlich durchführt
  - entgegen § 4 Abs. 4 belästigende Staubentwicklung nicht vermeidet, Kehricht und sonstige Abfälle nicht unverzüglich entsorgt oder in Straßenrinnen, -abläufen, Gräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen zuführt, bei Gehwegbereichen mit Mosaikpflaster Fugenbereiche der Pflasterbefestigungen beschädigt;

- 3. entgegen § 4 Abs. 5 Laub von privaten Grundstücken auf öffentliche Flächen oder in die Laubsammelcontainer der Stadt Golßen verbringt:
- 4. entgegen § 4 Abs. 6 Schnittgerinne und Wassereinläufe nicht von oberflächigem Schmutz freihält;
- 5. entgegen § 5 Abs. 1 Gehwege nicht in einer Breite von bis zu 1,50 m von Schnee freihält, bei Schnee- und Eisglätte nicht streut sowie das Verbot der Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen missachtet;
- 6. entgegen § 5 Abs. 3 die Schnee- und Glätteeisbeseitigung werktags nicht von 7:00 bis 20:00 Uhr oder sonn- und feiertags nicht von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte durchführt;
- 7. entgegen § 5 Abs. 3 abstumpfende Mittel nicht vorrangig vor auftauenden Mitteln einsetzt
- 8. entgegen § 5 Abs. 4 nicht den Schnee auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder auf dem Fahrbahnrand so lagert, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird, die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten nicht von Schnee und Eis freihält, Schnee und Eis von Grundstücken auf den Gehweg oder die Fahrbahn verbringt oder mit auftauenden Mitteln versetzten Schnee auf Baumscheiben ablagert
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Ordnungswidrigkeiten können auch mit einer Geldbuße nach § 17 OWiG bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Amtsdirektor.
- (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung.

## § 9 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Golßen (Straßenreinigungssatzung) vom 23.09.2003 außer Kraft.